

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

<b>9. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Februar 1956	<b>Nummer 13</b>
--------------------	--	------------------

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

**D. Finanzminister.**

RdErl. 1. 2. 1956, Behandlung von Forderungen des Ausgleichsfonds; hier: Übertragung von Befugnissen nach §§ 62—67 RWB auf die Leiter der Außenstellen des Landesausgleichsamtes und die Leiter der Ausgleichsämt. S. 293.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

## D. Finanzminister

**Behandlung von Forderungen des Ausgleichsfonds; hier: Übertragung von Befugnissen nach §§ 62—67 RWB auf die Leiter der Außenstellen des Landesausgleichsamtes und die Leiter der Ausgleichsämt**

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 2. 1956 —  
I E 2 (Landesausgleichsamt) — LA 3445 — 1/56

### I.

1. Die Leiter der Außenstellen des Landesausgleichsamtes und ihre Vertreter im Amt ermächtige ich, die mir in Teil I Ziff. 1—6 der Durchführungsbestimmungen des Bundesausgleichsamtes v. 22. 12. 1955 zur 8. LeistungsDV-LA (Anl. 1) übertragenen Befugnisse in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen, soweit nicht die Leiter der Ausgleichsämt nach folgender Ziff. 2 zur Entscheidung über Forderungen unmittelbar ermächtigt werden.

2. (1) Die Leiter der Ausgleichsämt im Lande Nordrhein-Westfalen und ihre Vertreter im Amt ermächtige ich, unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 RWB Zahlungsverbindlichkeiten an den Ausgleichsfonds zu stunden, sofern es sich um Erstattungsforderungen aus überzahlter Kriegsschadenrente, Hausratenschädigung und Ausbildungshilfe handelt und der zu stundende Gesamtbetrag 1000,— DM (Eintausend Deutsche Mark) im Einzelfall nicht übersteigt.

(2) Hierunter fallen auch Stundungen in Form von Ratenzahlungen.

(3) Die Ermächtigung schließt die Befugnis zur Entscheidung über die Nichterhebung von Stundungs- und Verzugszinsen in den in Absatz 1 genannten Fällen ein.

### II.

(1) Vor Entscheidungen nach Abschn. I dieses RdErl. ist in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob

a) der Schuldner die Entstehung der Forderung vorsätzlich herbeigeführt hat und ob, falls diese

Frage zu bejahen ist, nach Lage des Sachverhalts gegen ihn Strafanzeige (z. B. wegen Betrugs) durch das beteiligte Ausgleichsamt zu erstatten ist;

b) die Einziehung der Forderung nach Abschn. I Abs. 2 dieses RdErl. erfolgen kann;

c) die Überzahlung durch Amtspflichtverletzungen (vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden) von Bediensteten der Ausgleichsverwaltung oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten usw. entstanden ist.

(2) Besteht begründeter Verdacht einer Amtspflichtverletzung, so sind mir die Forderungsfälle vorzulegen, sofern die Entscheidung des BAA nach Ziff. 25 HKR-Erm.-DB herbeizuführen ist. Bei der Vorlage ist zu berichten, weshalb die Erstattung des überzahlten Betrages innerhalb der nächsten 12 Monate nicht gewährleistet ist.

### III.

(1) Von sämtlichen Entscheidungen, die durch die Leiter der Außenstellen des LAA oder die Leiter der Ausgleichsämt nach Abschn. II des RdErl. in eigener Zuständigkeit getroffen werden, sind beglaubigte Abschriften zu fertigen und in einer besonderen Akte mit der Bezeichnung „Entscheidungen über die Behandlung von Forderungen usw. des Ausgleichsfonds — nach §§ 62—67 RWB (Außenstellen des LAA) — (bzw.) nach § 64 Abs. 1 RWB (Ausgleichsämt)“ fortlaufend nummeriert (bei den Außenstellen des LAA nach Ausgleichsämt unterteilt) abzuheften.

(2) Sämtliche Entscheidungen der Leiter der Außenstellen des LAA und ihrer Vertreter im Amt über die Niederschlagung von Forderungen sind außerdem in eine Nachweisung nach Muster 24 zu § 71 Abs. 1 RWB (Anl. 2) einzutragen. Der Kopfspalte 3 des Musters 24 RWB ist dabei die Bezeichnung „Leistungsart“ zu geben. Bis zum 15. Mai T. eines jeden Jahres — erstmalig zum 15. 5. 1956 — ist mir eine Nachweisung nach beigefügter Anlage 2 über die im vorhergegangenen Rechnungsjahre niedergeschlagenen Beträge in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, damit ich das BAA nach Ziff. 22 (6) HKR-Erm.-DB unterrichten kann.

(3) Sämtliche Entscheidungen über die Einstellung des Einziehungsverfahrens durch Feststellung einer vorübergehenden Nichteinziehbarkeit von Forderungen nach § 67 Abs. 2 RWB sind bei den betroffenen Ausgleichsämtern in eine „Nachweisung über die vorübergehende Nichteinziehbarkeit von Forderungen des Ausgleichsfonds“ nach dem beigefügten Muster (Anl. 3) einzutragen. Die Einziehungsmöglichkeit der in der Nachweisung enthaltenen Forderungen ist mindestens in jährlichen Zeitabständen zu überprüfen. Zu diesem Zwecke sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner von den Ausgleichsämtern jährlich spätestens bis zum 15. 2. des ablaufenden Rechnungsjahres nachzuprüfen. Es ist zweckmäßig, bei der Prüfung ggf. die Gemeinde-, insbesondere die gemeindlichen Steuerbehörden einzuschalten. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind aktenkundig zu machen. In der Bemerkungsspalte der „Nachweisung“ (Anl. 3) ist der jeweilige Zeitpunkt der Nachprüfungen zu vermerken. Sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners es rechtfertigen, ist die Einziehung der Forderung erneut zu versuchen. Andernfalls ist unter Umständen eine Entscheidung über die dauernde Nichteinziehbarkeit der Forderung herbeizuführen.

## IV.

Soweit die Zuständigkeit der Leiter der Außenstellen des LAA und der Leiter der Ausgleichsämter nicht gegeben ist, sind mir die in Frage kommenden Fälle einzeln unter Beifügung

- a) der darüber vorhandenen Akten,
- b) eines Bearbeitungsbogens in zweifacher Ausfertigung nach dem beiliegenden Muster (Anl. 4) vorzulegen.

## V.

Gleichzeitig hebe ich meine Erl. v.

- a) 31. 8. 1950 — II B Tgb.Nr. 3874,
- b) 4. 5. 1951 — II B 2 Tgb.Nr. 3874,
- c) 22. 10. 1951 — I E 2 (LfS) Tgb.Nr. 3874, (MBl. NW. S. 1246) u.
- d) 29. 8. 1952 — I E 2 (LfS) Tgb.Nr. 3874/2 (nur an die Regierungspräsidenten ergangen) sowie
- e) die von Abschn. I—IV dieses RdErl. abweichenden Anordnungen meines Erl. v. 5. 3. 1951 — II B Tgb.-Nr. 3874 — auf.

An

- a) die Regierungspräsidenten,
- b) die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren — Ausgleichsämter und Rechnungsprüfungsämter —.

**Verordnung  
über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds  
(8. LeistungsDV-LA)\*)**

Vom 22. Oktober 1954

(Mtbl. BAA 1954 S. 261)

Auf Grund des § 324 Abs. 1 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Sachlicher Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung gelten nur für Maßnahmen, welche die haushaltsmäßige sowie die kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds betreffen.

§ 2

**Anwendung landesrechtlicher Vorschriften**

Die Ausgleichsbehörden der Länder sowie der Gemeinden und der Gemeindeverbände können bei der Kassen- und Buchführung an Stelle der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB), der Reichskassenordnung (RKO) und der Rechnungslegungsordnung für das Reich (RRO) diejenigen Vorschriften anwenden, die für die Behörden gelten, bei denen sie errichtet sind, sofern

1. die Einnahmen und Ausgaben in den Sachbüchern in besonderen, nach dem Buchungsplan des Präsidenten des Bundesausgleichsamts zu gliedernden Abschnitten und, soweit sie nicht sogleich endgültig verbucht werden können, in besonderen Vorschuß- und Verwahrungsbüchern gebucht werden und
2. der Bestand an Mitteln des Ausgleichsfonds im Zeitbuch täglich in einer Summe besonders ausgewiesen wird.

§ 3

(zu § 26 RHO)

**Anlegung von Mitteln**

Der Präsident des Bundesausgleichsamts darf Mittel des Ausgleichsfonds bei anderen Stellen als der Bank deutscher Länder und der Lastenausgleichsbank nur mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen anlegen. Artikel III Nr. 14 Buchstabe d des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder vom 7. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1317) bleibt unberührt.

§ 4

(zu § 50 RHO)

**Aufhebung und Änderung von Verträgen**

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist berechtigt, im Vertragsweg Verträge aufzuheben oder zu ändern, wenn dem Ausgleichsfonds hierdurch kein Nachteil erwächst. Er kann diese Befugnis für Fälle von geringerer geldlicher Tragweite auf die Leiter der Landesausgleichsämter übertragen.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist berechtigt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen im Vertragsweg Verträge zum Nachteil des Ausgleichsfonds aufzuheben oder zu ändern. Der Bundesminister der Finanzen kann den Präsidenten des Bundesausgleichsamts für einzelne Arten von Ausgleichsleistungen zu Vertragsänderungen im Vertragsweg und zur Übertragung der Befugnis auf die Leiter der Landesausgleichsämter ermächtigen.

§ 5

(zu § 51 RHO)

**Stundung**

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 und 2 RWB Zahlungsverbindlichkeiten an den Ausgleichsfonds bis zum Betrag von 5000 Deutsche Mark im Einzelfall zu stunden. Er kann diese Befugnis auf die Leiter der Landesausgleichsämter übertragen, soweit der zu stundende Betrag 3000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Die Leiter der Landesausgleichsämter können die Befugnis auf die Leiter der Ausgleichsämter weiter übertragen, wenn es sich um Erstattungsforderungen aus überzahlter Kriegsschadenrente, Hausratentschädigung und Ausbildungshilfe handelt und der Betrag im Einzelfall 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann den Präsidenten des Bundesausgleichsamts ermächtigen, hinsichtlich bestimmter Arten von Ausgleichsleistungen Zahlungsverbindlichkeiten an den Ausgleichsfonds bis zu 20 000 Deutsche Mark im Einzelfall zu stunden.

(3) Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann, soweit Darlehen treuhandweise von Kreditinstituten verwaltet werden, mit der Ausübung ihm nach den Absätzen 1 und 2 zustehender Befugnisse die Kreditinstitute beauftragen.

§ 6

**Stundungs- und Verzugszinsen**

(1) Bei Stundung von Ansprüchen aus Ausgleichsleistungen sind Zinsen in Höhe von 4 vom Hundert zu fordern; der Präsident des Bundesausgleichsamts kann für bestimmte Arten von Ausgleichsleistungen einen höheren Zinssatz festsetzen.

(2) Bei Erstattungsforderungen aus überzahlter Kriegsschadenrente, Hausratentschädigung und Ausbildungshilfe kann von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen zur Vermeidung von Härten abgesehen werden.

(3) In anderen als den in Absatz 2 bezeichneten Fällen kann von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen abgesehen werden, wenn der Schuldner andernfalls in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Entscheidung von der nach § 5 zur Stundung berechtigten Stelle getroffen.

§ 7

(zu § 52 RHO)

**Vertragsstrafen**

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 RWB berechtigt, Vertragsstrafen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu erstatten. Er kann diese Befugnis auf die Leiter der Landesausgleichsämter übertragen, sofern die zu erlassende Vertragsstrafe 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 RWB berechtigt, Vertragsstrafen ganz oder teilweise zu erlassen, sofern der dem Ausgleichsfonds durch die Vertragsverletzung entstandene Nachteil 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

\*) Verkündet im BGBl. I S. 285 am 23. Oktober 1954.

## § 8

(zu § 54 RHO)

**Niederschlagung und Einstellung  
des Einziehungsverfahrens**

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann den Präsidenten des Bundesausgleichsamts ermächtigen, Ansprüche des Ausgleichsfonds niederzuschlagen (§ 66 RWB) und diese Befugnis bei Ansprüchen bis zu 300 Deutsche Mark auf die Leiter der Landesausgleichsämtler zu übertragen.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist berechtigt, fällige Ansprüche des Ausgleichsfonds, die wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen (z. B. Tod, Auswanderung) nachweislich dauernd nicht einziehbar sind, nicht weiter zu verfolgen (§ 67 Abs. 1 RWB) und diese Befugnis bei Ansprüchen bis zu 1000 Deutsche Mark auf die Leiter der Landesausgleichsämtler zu übertragen.

(3) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist berechtigt, Ansprüche des Ausgleichsfonds, die wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend nicht einziehbar sind, einstweilen nicht weiter zu verfolgen (§ 67 Abs. 2 RWB) und diese Befugnis bei Ansprüchen bis zu 1000 Deutsche Mark auf die Leiter der Landesausgleichsämtler zu übertragen. Er hat im Zusammenhang hiermit die näheren Bestimmungen wegen der Überwachung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (§ 67 Abs. 3 RWB) zu treffen.

## § 9

**Außenstellen der Landesausgleichsämtler**

Es bleibt der Entscheidung der Leiter der Landesausgleichsämtler überlassen, ob und inwieweit sie die ihnen nach den §§ 4 bis 8 übertragenen Befugnisse selbst wahrnehmen oder durch die Leiter von Außenstellen wahrnehmen lassen.

## § 10

**Anwendung in Berlin**

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch in Berlin (West).

## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1954.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Durchführungsbestimmungen**  
**zur Verordnung über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds**  
**(8. LeistungsDV-LA)**  
 (HKR-Erm.-DB)

vom 22. Dezember 1955.

**Übersicht**

Teil I

**Erteilung von Ermächtigungen**

1. Aufhebung und Änderung von Verträgen
2. Stundung
3. Nichterhebung von Stundungs- und Verzugszinsen in Ausnahmefällen
4. Vertragsstrafen
5. Niederschlagung
6. Einstellung des Einziehungsverfahrens
7. Außenstellen der Landesausgleichsämter
8. Entscheidungsbefugnis
9. Änderungsvorbehalt

Teil II

**Allgemeine Ausführungsanweisungen**

10. Vergleich
11. Auswechslung und Freigabe von Sicherheiten; Schuldnerwechsel
12. Stundungs- und Verzugszinsen
13. Befristung und Abgrenzung der Stundung
14. Zinseszinsen und Schadensersatz
15. Kleinbeträge
16. Nichtbeteiligung des VIA

Teil III

**Besondere Ausführungsanweisungen  
für die Ausgleichsbehörden**

17. Rückforderungsbescheid und Stundung bei Erstattungsforderungen
18. Verzinsung bei Erstattungsforderungen
19. Abstandnahme von der Zinserhebung
20. Stundung und Verzinsung bei Darlehen
21. Vertragsstrafen
22. Niederschlagung
23. Dauernde Einstellung des Einziehungsverfahrens
24. Vorübergehende Einstellung des Einziehungsverfahrens
25. Prüfung der Schuldfrage bei Überzahlungen
26. Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Teil IV

**Besondere Ausführungsanweisungen  
für die Kreditinstitute**

27. Stundung und Verzug
28. Verzinsung von Tilgungsrückständen
29. Verzinsung im Falle der Kündigung
30. Abstandnahme von der Zinserhebung
31. Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Teil V

**Schlußvorschriften**

32. Inkrafttreten

Auf Grund des § 319 Abs. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (LAG), der §§ 4—8 der Verordnung über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds (8. LeistungsDV-LA) vom 22. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 285 — Mtbl. BAA S. 261) und der hierzu mit den Erlassen des Bundesministers der Finanzen vom 4. Juni 1955 Az.:  $\frac{\text{II A/1 - AF 0115 - 1/55}}{\text{II C/9 - LA 3445 - 4/55}}$  und vom 8. September 1955 Az.:  $\frac{\text{II A/1 - AF 0115 - 29/55}}{\text{II C/9 - LA 3445 - 11/55}}$  erteilten Ermächtigungen bestimme ich:

### Teil I

#### Erteilung von Ermächtigungen nach der 8. LeistungsDV-LA

##### 1. Aufhebung und Änderung von Verträgen (§ 50 RHO)

(1) Die Leiter der Landesausgleichsämter sind ermächtigt,

a) im Vertragsweg Verträge aufzuheben oder zu ändern, wenn dem Ausgleichsfonds hierdurch kein Nachteil entsteht und die dabei übernommene Verpflichtung oder vereinbarte Ermäßigung von Ansprüchen des Ausgleichsfonds 4000 Deutsche Mark einmalig oder jährlich nicht übersteigt; die betragsmäßige Einschränkung auf 4000 Deutsche Mark gilt für die in Nr. 11 Abs. 2 getroffene Regelung nicht;

b) im Vertragsweg Verträge zum Nachteil des Ausgleichsfonds aufzuheben oder zu ändern, soweit es sich um Verträge über die Gewährung von

Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz einschließlich entsprechender Leistungen aus dem Härtefonds und den Soforthilfegesetzen,

Arbeitsplatzdarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz und den Soforthilfegesetzen,

Darlehen und Beihilfen zur Förderung von Heimen und Wohlfahrtspflegeeinrichtungen nach dem Lastenausgleichsgesetz und den Soforthilfegesetzen

handelt und soweit der dem Ausgleichsfonds im Einzelfall entstehende finanzielle Nachteil einmalig oder jährlich 2000 Deutsche Mark, bei Arbeitsplatzdarlehen sowie bei Darlehen zur Förderung von Heimen und Wohlfahrtspflegeeinrichtungen jedoch 20 000 Deutsche Mark, nicht übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Fälle der Aufhebung oder Änderung von Verträgen, wenn dies die Folge der Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsaktes (z. B. des Bewilligungsbescheides) ist.

##### 2. Stundung (§ 51 RHO)

(1) Die Leiter der Landesausgleichsämter sind vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 4 ermächtigt, unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 und 2 RWB Zahlungsverbindlichkeiten an den Ausgleichsfonds zu stunden, sofern der zu stundende Betrag 3000 Deutsche Mark im Einzelfall nicht übersteigt.

(2) Die in Absatz 4 Buchst. a) und Buchst. b) an Banken erteilten Befugnisse stehen den Leitern der Landesausgleichsämter zu, wenn die dort genannten Darlehen von Ausgleichsbehörden und ihren Amtskassen verwaltet werden.

(3) Die Leiter der Landesausgleichsämter können die Befugnisse auf die Leiter der Ausgleichsämter weiter übertragen, wenn es sich um Erstattungsforderungen aus überzahlter Kriegsschadenrente, Hausratenschädigung und Ausbildungshilfe handelt und der Stundungsbetrag im Einzelfall 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(4) Soweit Darlehen aus Mitteln der Soforthilfefonds und des Ausgleichsfonds treuhandweise von Kreditinstituten verwaltet werden und eine Stundung in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Darlehensnehmers geboten erscheint, sind ermächtigt

a) die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), Bad Godesberg, bei aus Mitteln der Soforthilfefonds und des Ausgleichsfonds gegebenen

1. Arbeitsplatzdarlehen Zahlungsverbindlichkeiten bis zum Betrage von 20 000 Deutsche Mark im Einzelfall für längstens ein Jahr,

2. anderen Darlehen Zahlungsverbindlichkeiten bis zum Betrage von 10 000 Deutsche Mark im Einzelfall für längstens ein Jahr zu stunden,

b) die Deutsche Landesrentenbank, Bonn, und die Deutsche Siedlungsbank, Bonn, bei aus Mitteln der Soforthilfefonds und des Ausgleichsfonds gegebenen Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft Zahlungsverbindlichkeiten bis zum Betrage von 10 000 Deutsche Mark im Einzelfall für längstens zwei Jahre zu stunden,

c) die Kreditinstitute (Hausbanken), bei aus Mitteln der Soforthilfefonds und des Ausgleichsfonds gegebenen

1. Arbeitsplatzdarlehen Zahlungsverbindlichkeiten bis zum Betrage von 10 000 Deutsche Mark im Einzelfall für längstens sechs Monate,

2. anderen Darlehen Zahlungsverbindlichkeiten bis zum Betrage von 3000 Deutsche Mark im Einzelfall für längstens sechs Monate zu stunden.

(5) Die in Absatz 4 Buchst. a) und Buchst. c) erteilten Stundungsbefugnisse gelten nicht kumulativ.

##### 3. Nichterhebung von Stundungs- und Verzugszinsen in Ausnahmefällen

(1) Bei Erstattungsforderungen aus überzahlter Kriegsschadenrente, Hausratenschädigung und Ausbildungshilfe kann von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen zur Vermeidung von Härten abgesehen werden.

(2) In anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Fällen kann von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen abgesehen werden, wenn der Schuldner anderenfalls in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Entscheidung von der nach Nr. 2 zur Stundung berechtigten Stelle getroffen.

##### 4. Vertragsstrafen (§ 52 RHO)

Die Leiter der Landesausgleichsämter sind ermächtigt, unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 RWB Vertragsstrafen ganz oder teilweise zu erlassen, sofern die zu erlassende Vertragsstrafe 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

##### 5. Niederschlagung (§ 54 RHO)

Die Leiter der Landesausgleichsämter sind ermächtigt, Ansprüche des Ausgleichsfonds bis zu 300 Deutsche Mark niederzuschlagen (§ 66 RWB).

##### 6. Einstellung des Einziehungsverfahrens

Die Leiter der Landesausgleichsämter sind ermächtigt,

a) fällige Ansprüche des Ausgleichsfonds bis zu 1000 Deutsche Mark, die wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen (z. B. Tod, Auswanderung) nachweislich dauernd nicht einziehbar sind, nicht weiter zu verfolgen (§ 67 Abs. 1 RWB),

b) fällige Ansprüche des Ausgleichsfonds bis zu 1000 Deutsche Mark, die wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend nicht einziehbar sind, einstweilen nicht weiter zu verfolgen (§ 67 Abs. 2 RWB).

##### 7. Außenstellen der Landesausgleichsämter

Es bleibt der Entscheidung der Leiter der Landesausgleichsämter überlassen, ob und inwieweit sie die ihnen nach Nr. 1 bis 6 übertragenen Befugnisse selbst wahrnehmen oder durch die Leiter ihrer Außenstellen wahrnehmen lassen.

**8. Entscheidungsbefugnis**

(1) Die nach Nr. 1 bis 7 den Leitern der Ausgleichsbehörden übertragenen Entscheidungen sind von diesen oder von ihren Vertretern im Amt zu treffen.

(2) Für die Wahrnehmung der den Kreditinstituten erteilten Entscheidungsbefugnis gelten die deren Vertretung regelnden gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen.

**9. Änderungsvorbehalt**

Die Änderung der vorstehenden Ermächtigungen bleibt vorbehalten.

**Teil II****Allgemeine Ausführungsbestimmungen****10. Vergleich**

(1) Ein Vergleich ist nach Nr. 1 zu behandeln.

(2) Eine Vertragsänderung im Wege des Vergleichs oder durch Schuldnerwechsel (Übertragung auf Ehegatten oder Nichtberechtigte nach LAG, SHG oder FlüSG — vgl. Nr. 4 Absatz 3 Buchst. a) u. Buchst. b) des Uw.-Rdschr. vom 26. Mai 1955 — Mtbl. BAA S. 118) läßt die in den §§ 258, 290 und 350 a LAG vorgesehenen Verrechnungsmöglichkeiten des ursprünglichen Forderungsbetrages mit dem Anspruch auf Hauptentschädigung und die in den §§ 278 und 283 LAG vorgesehenen Anrechnungs- und Sperrbeträge unberührt; die Beteiligten sind hierauf schriftlich hinzuweisen.

**11. Auswechslung und Freigabe von Sicherheiten; Schuldnerwechsel**

(1) Da die Stellung von Sicherheiten für auf Grund des LAG zu gewährende Darlehen entsprechend der Zweckbestimmung des Lastenausgleichs in der Regel keine unabdingbare Voraussetzung der Darlehensgewährung und daher auch eine entsprechende Vereinbarung kein notwendiger Bestandteil des Darlehensvertrages ist, ist die Auswechslung und Freigabe von Sicherheiten insoweit nicht als Abänderung einer wesentlichen Vertragsbestimmung anzusehen. Die besonderen vom Bundesausgleichsamt getroffenen Bestimmungen für eine Auswechslung und Freigabe von Sicherheiten bei Darlehen aus dem Ausgleichsfonds bleiben daher unberührt.

(2) Die Zustimmung zu einem Schuldnerwechsel fällt dann, wenn der neue Schuldner als Geschädigter oder Berechtigter ebenfalls die Voraussetzungen der Darlehensgewährung erfüllt, ohne weiteres in die Zuständigkeit derjenigen Ausgleichsbehörde, die für die Darlehensgewährung zuständig ist. Ein Schuldnerwechsel, bei welchem diese Voraussetzungen nicht zutreffen, ist dagegen haushaltsrechtlich als Vertragsänderung — je nach Sachlage als solche zum Nachteil des Ausgleichsfonds oder ohne Nachteil — zu behandeln. Die vom Bundesausgleichsamt für den Übergang des Darlehens auf einen Nichtgeschädigten getroffenen Bestimmungen schließen eine Regelung zum Nachteil des Ausgleichsfonds aus; die besonderen vom Bundesausgleichsamt für den Schuldnerwechsel getroffenen Bestimmungen bleiben daher unberührt. Die betragsmäßige Beschränkung der Nr. 1 Absatz 1 Buchst. a) gilt in diesen Fällen nicht.

**12. Stundungs- und Verzugszinsen**

Ansprüche aus Ausgleichsleistungen sind bei Stundung und Verzug einheitlich mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen. Eine Ausnahme gilt für Ansprüche aus Arbeitsplatzdarlehen (nach dem Lastenausgleichsgesetz und den Soforthilfegesetzen), für welche der Zinssatz bei Stundung und Verzug 5 v. H. jährlich beträgt; soweit bei solchen Darlehen und Abwicklungsdarlehen ein Zinssatz von 5 v. H. jährlich oder mehr vereinbart ist, erhöht sich dieser um 1 v. H. jährlich.

**13. Befristung und Abgrenzung der Stundung**

(1) Stundungen sind stets befristet auszusprechen. Sie sind auf einen zur Erfüllung des Zwecks der Stundung angemessenen Zeitraum zu beschränken. Auch die Gewährung von Teilzahlungen ist in der Form der Stundung zu bewilligen.

(2) Die Vorschriften der §§ 258, 290 und 350 a LAG über die Möglichkeiten der Verrechnung sind keine Stundungsvorschriften im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen.

**14. Zinseszinsen und Schadensersatz**

Zinseszinsen sind nicht zu erheben. Schadensersatzansprüche aus Zahlungsverzug sind nur geltend zu machen, wenn die besonderen Umstände es rechtfertigen. Als Schaden kommen insbesondere die dem Ausgleichsfonds entgangenen Einlagezinsen (z. Zt. 3 v. H. jährlich) in Betracht.

**15. Kleinbeträge**

(1) Von der Erhebung von Verzugs- und Stundungszinsen kann abgesehen werden, wenn der auf volle DM nach unten abgerundete Kapitalbetrag, von dem Zinsen zu berechnen sind, nicht mehr als 100 DM und die Zeit, für die Zinsen zu berechnen sind, nicht mehr als 2 Monate beträgt, oder wenn der Zinsbetrag weniger als 1 DM beträgt, ohne daß die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Gegenüber Privatpersonen darf auch von der Einziehung von anderen Beträgen unter 1 DM im einzelnen Falle abgesehen werden, wenn die Einziehung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde.

(3) Bei mehreren von einer Person einzuziehenden Beträgen ist die Summe der einzelnen Beträge maßgebend.

(4) Die Absetzung im Einzelfall verfügt die nach Nr. 2 zur Entscheidung berechnete Stelle.

**16. Nichtbeteiligung des VIA**

Für Entscheidungen nach diesen Durchführungsbestimmungen entfällt eine Beteiligung des VIA.

**Teil III****Besondere Ausführungsanweisungen für die Ausgleichsbehörden****17. Rückforderungsbescheid und Stundung bei Erstattungsleistungen**

(1) Erstattungsleistungen aus Überzahlungen von Ausgleichsleistungen werden durch Rückforderungsbescheid geltend gemacht. Ergibt sich die Überzahlung aus der Abänderung eines Bescheides über Ausgleichsleistungen, so ist in den Abänderungsbescheid auch der Rückforderungsbescheid aufzunehmen. Das gilt auch für die in § 343 LAG geregelten Fälle.

(2) Die Rückforderungsbescheide nach Abs. 1 dürfen Anordnungen über die Stundung nicht enthalten.

(3) Bei der Anforderung des Erstattungsbetrages ist der Tag, bis zu welchem der Betrag zu erbringen ist, nach dem Kalender zu bestimmen und darauf hinzuweisen, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Die Einräumung einer Zahlungsfrist von 14 Tagen bis zu 1 Monat nach Bekanntgabe der Zahlungsverpflichtung ist vertretbar, wenn es die Umstände geboten erscheinen lassen.

(4) Die Bestimmung des § 290 Abs. 1 Satz 3 LAG ist keine Stundungs-, sondern eine Verrechnungsvorschrift, die die Möglichkeit bietet, auch die laufenden Unterhaltshilfezahlungen zur Erstattung überzahlter Beträge heranzuziehen. Wegen Überzahlung zulässige Kürzungen laufender Unterhaltshilfezahlungen gemäß § 290 Abs. 1 Satz 3 und 4 LAG sind daher keine Stundung im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen. Endet die Verrechnungsmöglichkeit nach § 290, bevor voll erstattet wurde, so ist über die Restforderung nach den allgemeinen Vorschriften, ggf. durch Stundung, zu befinden.

(5) Bei Bemessung des Stundungszeitraums sind die sozialen Verhältnisse und die Möglichkeiten des Schuldners zu berücksichtigen, seinen Verpflichtungen z. B. durch Verrechnung mit laufenden Leistungen, Nachzahlungen, Hausratenschädigung, Hauptentschädigung u. ä. nachzukommen.

### 18. Verzinsung bei Erstattungsforderungen aus Überzahlung von Ausgleichsleistungen

(1) Der Stundungsbetrag ist grundsätzlich zu verzinsen. Die Verpflichtung zur Verzinsung besteht auch dann, wenn bisher etwa die Abzahlung einer Forderung in Teilbeträgen gestattet war, eine Stundung aber nicht förmlich ausgesprochen wurde. Sofern eine bisher erteilte Genehmigung zur Zahlung von Teilbeträgen nicht als Stundung ausgesprochen worden ist, ist der Schuldner, die Fälligkeit der Schuld vorausgesetzt, zur Verzinsung aus Verzug verpflichtet.

(2) Weigert sich ein Schuldner, Stundungszinsen zu vereinbaren, so gerät er mit der Leistung in Verzug und hat Verzugszinsen zu entrichten. Verzugszinsen sind daher stets zu erheben, sofern Stundung nicht gewährt wurde.

(3) Stundungs- und Verzugszinsen sind in der Regel von der Fälligkeit der Erstattungsforderung an zu entrichten. Ist eine Zahlungsfrist (nach Fälligkeit) gewährt (beispielsweise von 10 Tagen), so beginnt die Verzinsung mit dem dem Ablauf der Zahlungsfrist folgenden Tage (im Beispiel mit dem 11. Tage). Der Zinsenlauf endigt mit dem Ablauf des Tages, an dem der gestundete oder infolge Verzugs nicht entrichtete Betrag gezahlt oder verrechnet wird.

(4) Bei Erstattungsforderungen sind die gezahlten oder zu verrechnenden Beträge zunächst zur Deckung der Hauptforderung zu verwenden; die Zinsen sind nach Tilgung der Hauptforderung fällig, zu berechnen und abzudecken. Diese Regelung gilt nicht bei Zinsen aus Darlehnsforderungen.

### 19. Abstandnahme von der Zinserhebung

(1) Die in Nr. 3 Abs. 1 für Erstattungsforderungen aus überzahlter Kriegsschadenrente, Hausratentschädigung und Ausbildungshilfe geschaffene Möglichkeit, von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen zur Vermeidung von Härten Abstand zu nehmen, erlaubt im Hinblick auf die ausdrückliche Vorschrift des § 64 Abs. 5 RWB nicht, auf die Erhebung solcher Zinsen allgemein zu verzichten. Die Voraussetzungen für die Nichterhebung sind in jedem einzelnen Fall zu prüfen und aktenkundig zu machen.

(2) Das Vorliegen einer Härte ist bei Erstattungsforderungen der in Abs. 1 genannten Art nicht ohne weiteres zu unterstellen. Es ist zu prüfen, ob die Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen eine Härte für den Schuldner bedeutet. Das Vorliegen einer Härte in den Fällen des Abs. 1 kann als gegeben angesehen und daher von der Erhebung von Zinsen abgesehen werden, wenn der Erstattungspflichtige kein verwertbares Vermögen besitzt und das Familieneinkommen den lebensnotwendigen Bedarf der Familie nicht oder nicht wesentlich übersteigt. Zu Gunsten des Erstattungspflichtigen sind ferner dem Amt bekannte oder von ihm ggf. unter Inanspruchnahme der Gemeindebehörden ermittelte Tatsachen, u. a. Zahl der vom Pflichtigen zu unterhaltenden Kinder, lange Arbeitslosigkeit, anhaltende Krankheit usw., zu berücksichtigen. Bezieht der Erstattungspflichtige lediglich Unterhaltshilfe, so kann davon ausgegangen werden, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Härte solange vorliegen, als Unterhaltshilfe bezogen wird. Die Umstände, die zur Grundlage der Verfügung über die Abstandnahme von der Zinserhebung gemacht werden, sind im Einzelfall sorgfältig zu prüfen und aktenkundig zu machen. Für die Begründung sind allgemeine Wendungen wie „mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage“ zu vermeiden.

(3) Ein Antrag des Schuldners, von Stundungs- und Verzugszinsen abzusehen, ist nicht Voraussetzung für ihre Nichterhebung. Sofern Umstände offenkundig sind, die eine Nichterhebung rechtfertigen, bestehen keine Bedenken, von der Erhebung abzusehen. Die Nichterhebung der Zinsen und die hierfür maßgebenden Gründe sind stets aktenkundig zu machen.

(4) Die Entscheidungen über die Stundung und über die Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen sollen nicht miteinander verbunden werden. Die

Verzinslichkeit der Forderung ist im Stundungsbescheid auszusprechen. Über die etwaige Nichterhebung von Zinsen ist in der Regel erst nach Begleichung der Hauptforderung zu entscheiden, da sich bis dahin die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners ändern können; dies gilt insbesondere bei Stundung unter Gewährung von Ratenzahlungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

### 20. Stundung und Verzinsung bei Darlehen

Für die von Ausgleichsbehörden bzw. ihren Amtskassen verwalteten Darlehen aus Ausgleichsmitteln gelten die Bestimmungen Nr. 27 bis 30.

### 21. Vertragsstrafen

(1) Eine Vertragsstrafe kann nach § 65 Abs. 1 RWB ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dem Ausgleichsfonds durch die Vertragsverletzung kein Nachteil entstanden ist. Weitere Voraussetzung hierfür ist, daß der Vertragspartner weder böswillig noch grob fahrlässig gehandelt hat und die Entrichtung der Vertragsstrafe für ihn eine unbillige Härte bedeuten würde. Eine unbillige Härte liegt vor, wenn dem Vertragspartner unter Berücksichtigung aller vorliegenden Umstände bei Anlegung eines strengen Maßstabes die Zahlung der Strafe nicht zugemutet werden kann. Hierbei hat die durch die Zahlung der Vertragsstrafe verursachte Einbuße außer Betracht zu bleiben.

(2) Die Erstattung bereits entrichteter Vertragsstrafen kann nur durch den Präsidenten des Bundesausgleichsamts verfügt werden.

(3) Sofern dem Ausgleichsfonds durch die Vertragsverletzung ein Nachteil entstanden ist, ist die Angelegenheit dem Bundesausgleichsamts mit Stellungnahme zur weiteren Behandlung vorzulegen.

### 22. Niederschlagung

(1) Die Niederschlagung ist der endgültige Verzicht des Ausgleichsfonds auf eine einziehbare Forderung, einziehbar auch in Bezug auf die beim Schuldner gegebene Möglichkeit zur Einziehung, von der jedoch nach Lage des einzelnen Falles Gebrauch zu machen nicht beabsichtigt wird, weil die Einziehung für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Bei der Beurteilung dieser Fälle ist ein strenger Maßstab anzulegen, da die Einziehung eines einmal niedergeschlagenen Betrages nicht wieder aufgenommen werden kann.

(2) Die Ermächtigung (Nr. 5) bezieht sich nur auf Fälle mit einem Gesamtanspruch bis zu 300 Deutsche Mark. Von einem höheren Gesamtanspruch kann daher nicht ein Teil bis zu 300 Deutsche Mark niedergeschlagen werden.

(3) Vor Erlass der Niederschlagungsverfügung ist die Schuldfrage nach Nr. 25 zu klären. Die Niederschlagungsverfügungen sind den zuständigen Ausgleichsbehörden in doppelter Ausfertigung zuzustellen; eine Ausfertigung ist für die Verwaltung, die andere für die Amtskasse bestimmt.

(4) Es ist nicht zulässig, die Niederschlagungsbefugnis auf die Ausgleichsämter zu übertragen.

(5) Anträge auf Niederschlagung im Betrage über 300 Deutsche Mark sind dem Bundesausgleichsamts von Fall zu Fall auf dem Dienstweg mit Stellungnahme und unter Beifügung der Akten zur Entscheidung vorzulegen. Wenn es zweckmäßig erscheint, kann die Niederschlagung gleichzeitig für mehrere Fälle, die für einen bestimmten Zeitraum in einer Liste zusammenzufassen sind, beantragt werden.

(6) Die Landesausgleichsämter haben die niedergeschlagenen Beträge listenmäßig festzuhalten und dem Bundesausgleichsamts zum 31. Mai jeden Jahres für das abgelaufene Rechnungsjahr in einer Nachweisung gemäß Muster 24 zu den RWB mitzuteilen. In dieser Nachweisung ist an Stelle der Bezeichnung in der Kopfspalte 3 des Musters: „Bezeichnung des Verwaltungszweiges“ zu setzen: „Leistungsart“.

### 23. Dauernde Einstellung des Einziehungsverfahrens

(1) Die dauernde Einstellung des Einziehungsverfahrens kann nur verfügt werden, wenn ein Nachweis für die dauernde Nichteinziehbarkeit vorliegt. Als Nachweis dienen z. B. Auskünfte von Gemeinde- oder Fürsorgebehörden, daß pfändbares Einkommen oder Vermögen weder vorhanden noch zu erwarten ist; in Betracht kommen auch Unterlagen über fruchtlose Pfändung.

(2) Bei Tod eines Schuldners sind zunächst die Erben in Anspruch zu nehmen; hiervon kann abgesehen werden, wenn die Erben Geschädigte sind und es sich um Erstattungsansprüche aus überzahlter Unterhaltshilfe handelt, es sei denn, daß Lastenausgleichsansprüche des verstorbenen Schuldners auf die Erben übergehen.

(3) Bei Auswanderung eines Schuldners ist die dauernde Einstellung des Einziehungsverfahrens nur dann zu verfügen, wenn festgestellt ist, daß er voraussichtlich auch keine aufrechenbaren Ansprüche gegen den Ausgleichsfonds hat.

(4) Bei dauernder Einstellung des Einziehungsverfahrens bleibt die Forderung bestehen und kann jederzeit wieder geltend gemacht werden. Das ist besonders zu beachten hinsichtlich etwaiger künftiger Forderungen eines Schuldners gegen den Ausgleichsfonds.

(5) Als dauernd nicht einziehbar erklärte Forderungen können auf Grund einer bekannt gewordenen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners als vorübergehend nicht einziehbar erklärt und damit wieder in Überwachung genommen werden.

(6) Für die Benachrichtigung des Schuldners über die dauernde Einstellung des Einziehungsverfahrens ist folgende Fassung zu wählen:

„Nach Prüfung Ihrer Verhältnisse sehe ich davon ab, den Anspruch auf Rückzahlung des Betrages von ..... DM weiter zu verfolgen. Ihre Zahlungsverpflichtung bleibt hiervon unberührt. Ich behalte mir daher vor, zu gegebener Zeit die Frage der Einziehbarkeit der Forderung erneut zu prüfen und das Einziehungsverfahren wieder aufzunehmen.“

(7) Die Verfügungen über die dauernde Einstellung des Einziehungsverfahrens sind den zuständigen Ausgleichsbehörden in doppelter Ausfertigung zuzustellen; eine Ausfertigung ist für die Verwaltung, die andere für die Amtskasse bestimmt.

### 24. Vorübergehende Einstellung des Einziehungsverfahrens

(1) Ist ein Anspruch des Ausgleichsfonds wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend nicht einziehbar, kann das Einziehungsverfahren vorübergehend eingestellt werden.

(2) Eine Forderung kann auch dann vorübergehend nicht einziehbar sein, wenn Beitreibungsversuche erfolglos geblieben sind, jedoch erkennbare, vielleicht zunächst nicht beweisbare Aussichten auf eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners bestehen (siehe zu Nr. 23 Abs. 4 und 5).

(3) Wenn einem Schuldner voraussichtlich ein Anspruch auf Hauptentschädigung zusteht, sind Forderungen, die als vorübergehend nicht einziehbar erklärt werden könnten, bis zur Entscheidung über den Hauptentschädigungsanspruch bzw. bis zur Verrechnung mit der Hauptentschädigung zu stunden (Nr. 17 Abs. 5), statt das Einziehungsverfahren vorübergehend einzustellen.

(4) Für die Ausfertigung der Einstellungsverfügungen gilt die Regelung in Nr. 23 Abs. 7. Der Schuldner erhält in der Regel keinen Bescheid über die vorübergehende Einstellung des Einziehungsverfahrens.

(5) Wenn Forderungen als vorübergehend nicht einziehbar erklärt sind, haben die Ausgleichsbehörden die persönlichen und wirtschaftlichen Verhält-

nisse der Schuldner in jährlichen Abständen, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme der Gemeinde- und Steuerbehörden, zu prüfen. Es bleibt den Ausgleichsbehörden jedoch unbenommen, diese Prüfung je nach Lage des Einzelfalles auch in kürzeren Zeitabständen vorzunehmen. Das Ermittlungsergebnis ist aktenkundig zu machen. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners es rechtfertigen, ist die Einziehung erneut zu versuchen; anderenfalls ist nach Nr. 23 endgültig davon abzusehen, den Anspruch weiter zu verfolgen.

(6) Forderungen, von deren Einziehung einstweilen abgesehen wird, sind in einer von dem zuständigen Ausgleichsamt zu führenden Liste einzutragen, die auf dem laufenden zu halten ist und bei der Verwaltung bleibt.

(7) Wegen Beachtung vorliegender Verpfändungen und Abtretungen von Ansprüchen (insbesondere an den Ausgleichsfonds) sowie der Verrechnungsmöglichkeiten gemäß §§ 258, 290 und 350 a LAG zur Abdeckung von Forderungen des Ausgleichsfonds wird auf Nr. 27 Abs. 2 des AVP-Rundschreibens vom 21. September 1955 (Mtbl. BAA S. 275) hingewiesen.

### 25. Prüfung der Schuldfrage bei Überzahlungen

(1) Bei Überzahlungen ist zu prüfen und aktenkundig zu machen, ob und inwieweit die mitwirkenden Beamten und Angestellten ein Verschulden trifft. In Fällen zweifelhafter Beurteilung und in Fällen, in denen bei schuldhaftem Verhalten eine Erstattung des überzahlten Betrages innerhalb von 12 Monaten nicht erfolgen kann, ist auf dem Dienstweg die Entscheidung des Bundesausgleichsamts über die von Seiten des Ausgleichsfonds zu treffenden Maßnahmen einzuholen.

(2) Etwaige Erstattungsansprüche der Gebietskörperschaften gegen ihre Bediensteten bleiben von der Entscheidung des Bundesausgleichsamts unberührt.

### 26. Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Es werden aufgehoben:

- a) das Rundschreiben vom 13. Juli 1950 — III A 379 Tgb.Nr. III — 106/50 betr. Behandlung von Forderungen, die zum Soforthilfefonds gehören,
- b) das Rundschreiben vom 21. März 1951 — III A Tgb.Nr. III — 524/51 betr. Behandlung von Forderungen des Soforthilfefonds,
- c) das Rundschreiben vom 10. April 1951 — III A — 379 Tgb.Nr. III — 81/51 betr. Behandlung von Forderungen des Soforthilfefonds,
- d) das Rundschreiben vom 2. August 1951 — III A 379 Tgb.Nr. III — 1569/51 betr. Einziehung von Forderungen des SH-Fonds, die auf das alleinige Verschulden von Bediensteten einer Soforthilfebehörde zurückzuführen sind (bereits aufgehoben mit Rundschreiben vom 10. November 1954 — IV/1 — LA 3278 — IV 34/54),
- e) das Rundschreiben vom 28. September 1951 — III A — 379 Tgb.Nr. 3143/51 betr. Behandlung von Forderungen des SH-Fonds; hier: Befugnis zur Stundung,
- f) das Rundschreiben vom 1. Juli 1953 — IV/1 — LA 3278 — IV 10/53 betr. Forderungen des Ausgleichsfonds; hier: I. Nichtbeitreibung kleinerer Beträge, II. Verfolgung von Regreßansprüchen,
- g) das Rundschreiben vom 4. September 1953 — IV/1 — LA 3278 — IV 19/53 betr. Forderungen des Ausgleichsfonds; hier: Nichtbeitreibung kleinerer Beträge (Mtbl. BAA S. 323),
- h) das Rundschreiben vom 5. Oktober 1953 — IV/1 — LA 3278 — IV 23/53 betr. Behandlung von Forderungen des Ausgleichsfonds; hier: Erhebung von Stundungszinsen,

- i) das Rundschreiben vom 10. November 1954 — IV/1 — LA 3278 — IV 34/54 betr. Einziehung von Forderungen des Soforthilfefonds bzw. Ausgleichsfonds, die auf das alleinige Verschulden von Bediensteten einer SH- bzw. LA-Behörde zurückzuführen sind,
- j) alle sonstigen bisher ergangenen Vorschriften, soweit sie die in diesen Durchführungsbestimmungen geregelten Fragen betreffen.

#### Teil IV

##### Besondere Ausführungsanweisungen für die Kreditinstitute

#### 27. Stundung und Verzug

Hat ein Darlehnsnehmer Stundung beantragt, sind vom ursprünglichen Fälligkeitstag der Leistung an Stundungs- oder Verzugszinsen vom Kapital zu erheben, je nachdem ob der Stundungsantrag genehmigt oder abgelehnt wird.

#### 28. Verzinsung von Tilgungsrückständen

Für rückständige Tilgungsbeträge sind Verzugszinsen entsprechend Nr. 12 an Stelle der vereinbarten Zinsen zu erheben. Für das Restkapital bleibt der vertraglich vereinbarte Zinssatz bestehen.

#### 29. Verzinsung im Falle der Kündigung

(1) Im Falle der Kündigung sind für das Restkapital Verzugszinsen entsprechend Nr. 12 zu erheben.

(2) Für Tilgungsbeträge, die bis zur Kündigung fällig waren, sind bis zum Tage der Kündigung Verzugszinsen entsprechend der für Zahlungsverzug in Nr. 28 getroffenen Regelung zu berechnen.

(3) Wird für ein gekündigtes Darlehen eine Zahlungsfrist bewilligt, dann sind an Stelle der Verzugszinsen Stundungszinsen entsprechend Nr. 12 zu erheben.

#### 30. Abstandnahme von der Zinserhebung

Die Gründe, die es nach Nr. 3 Abs. 2 rechtfertigen, von der Erhebung von Stundungs- oder Verzugszinsen abzusehen, sind aktenkundig zu machen. Die Bestimmungen in Nr. 19 Abs. 1 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

#### 31. Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Es werden aufgehoben:

- a) das Schreiben an die Vertriebenenbank (Lastenausgleichsbank) AG, Bad Godesberg, vom 28. September 1951 — III A — 379 Tgb.Nr. 3143/51 — betr. Befugnis zur Stundung von Forderungen des SH-Fonds,
- b) das Schreiben an die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) AG, Bad Godesberg, vom 13. April 1954 — IV/1 — LA 3161 I — IV 83/54 — betr. Behandlung von Forderungen des Ausgleichsfonds; hier: Erhebung von Stundungszinsen,
- c) das Schreiben an die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) AG, Bad Godesberg, vom 28. Oktober 1954 — IV/1 — LA 3161 I — IV 199/54 — betr. I. Verzugszinsen, II. Stundungszinsen für Forderungen des Ausgleichsfonds aus Darlehnsbeträgen.

#### Teil V

##### Schlußvorschriften

#### 32. Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Änderungen der Stundungsdauer und von Zinssätzen treten mit dem ersten auf die Veröffentlichung folgenden Fälligkeitstermin in Kraft. Soweit bis zu diesem Zeitpunkt über die Erhebung von Stundungs- oder Verzugszinsen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinaus zeitlich und in der Höhe der Zinssätze auf Grund der bisherigen Regelung im Einzelfall anders entschieden worden ist, verbleibt es dabei für diesen Zeitraum.

Bad Homburg v. d. H., den 22. Dezember 1955.

Az.: IV/1 — LA 3445 — 68/55.

Der Präsident  
des Bundesausgleichsamtes

Dr. Kühne

**Anlage zu den HKR-Erm.-DB**  
vom 22. Dezember 1955.

Nachstehend werden die in den vorbezeichneten Durchführungsbestimmungen angeführten Vorschriften der Reichshaushaltsordnung (RHO) und der Reichswirtschaftsbestimmungen (RWB) abgedruckt:

**RHO**

## § 50

(1) Verträge des Reichs dürfen zu dessen Nachteil im Vertragsweg weder aufgehoben noch geändert werden. Ausnahmen kann der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zulassen. Die Befugnis kann auf nachgeordnete Stellen übertragen werden, soweit es sich um Angelegenheiten von geringerer Bedeutung handelt.

(2) Hat der Vertrag der Beschlußfassung des Reichsrats oder des Staatenausschusses oder des Bundesrats und des Reichstags unterlegen, so bedarf die Ausnahme auch der Zustimmung des Reichsrats und des Reichstags.

## § 51

(1) Zahlungsverbindlichkeiten gegen das Reich dürfen, soweit eine Stundung bei Verträgen der in Frage kommenden Art nicht allgemein üblich ist, nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen gestundet werden. Eine Stundung ist nur zulässig, soweit die Erfüllung der Verbindlichkeit durch sie nicht gefährdet wird.

(2) Stundungen über den Jahresabschluß derjenigen Kasse hinaus, der der rechnungsmäßige Nachweis der Einnahme obliegt, dürfen nur ausnahmsweise und auf Grund einer Ermächtigung des zuständigen Reichsministers bewilligt werden. Dieser kann seine Befugnis mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Diese Bestimmungen lassen anderweitige gesetzliche Vorschriften über die Stundung oder den Aufschub von Forderungen des Reichs unberührt.

## § 52

Vertragsstrafen dürfen von dem zuständigen Reichsminister, und zwar, wenn durch die Nichterfüllung des Vertrags für die Reichskasse ein Nachteil entstanden ist, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ganz oder teilweise aus Billigkeitsrücksichten erlassen oder erstattet werden. Die Befugnis kann auf nachgeordnete Stellen übertragen werden.

## § 54

Sonstige Ansprüche des Reichs dürfen, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist, nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen niedergeschlagen werden. Bis zu welcher Höchstgrenze die Reichsminister Ansprüche selbständig niederschlagen und inwieweit sie diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen dürfen, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

**RWB**

## § 64

(1) Forderungen des Reichs, die auf Gesetz oder Verordnung beruhen, dürfen nur gestundet werden, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die ganze Schuld sofort zu tilgen, und eine Zwangsvollstreckung eine besondere Härte für ihn bedeuten würde, oder wenn sicherer Anhalt dafür besteht, daß eine sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, im Falle der Stundung aber

der geschuldete Betrag nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird.

(2) Beim Abschluß eines Vertrags darf Stundung nur gewährt werden, wenn sie bei Verträgen gleicher Art allgemein üblich ist, wenn sie für das Reich von Nutzen ist, insbesondere dadurch ein für das Reich günstigerer Preis erreicht wird, oder wenn sie in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Vertragsgegners geboten erscheint (§ 51 der Reichshaushaltsordnung).

pp.

(5) Gestundete Beträge sind zu verzinsen. pp. Von der Erhebung von Zinsen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Schuldner dadurch in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde. Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß.

## § 65

(1) Eine Vertragsstrafe (§ 52 der Reichshaushaltsordnung) kann, wenn dem Reiche dadurch, daß ein Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt ist, kein Nachteil entstanden ist, ganz oder teilweise erlassen werden, sofern der Vertragsgegner weder böswillig noch grob fahrlässig gehandelt hat und die Entrichtung der Vertragsstrafe für ihn eine unbillige Härte bedeuten würde.

pp.

## § 66

(1) Niederschlagung im Sinne des § 54 der Reichshaushaltsordnung ist der Verzicht des Reichs auf eine einziehbare Forderung, deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) pp. Grundsätzlich ist für jeden einzelnen Fall ein besonderer Antrag zu stellen; wenn es zweckmäßig erscheint, kann die Niederschlagung gleichzeitig für mehrere Fälle, die in einer Nachweisung für einen bestimmten Zeitraum zusammengefaßt sind, beantragt werden.

## § 67

(1) Ist eine fällige Forderung des Reichs wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen (z. B. Tod, Auswanderung) nachweislich dauernd nicht einziehbar, so hat die höhere Reichsbehörde davon abzusehen, den Anspruch weiter zu verfolgen; die zuständige Kasse ist erforderlichenfalls entsprechend zu benachrichtigen. Der Nachweis dient als Beleg für die Rechnungsprüfung. Der zuständige Reichsminister kann sich die Entscheidung vorbehalten; er kann auch bestimmen, daß die zuständige Behörde, auch wenn sie eine untere Reichsbehörde ist, die Entscheidung selbst trifft.

(2) Ist eine fällige Forderung des Reichs wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend nicht einziehbar, so kann der zuständige Reichsminister, soweit nicht Stundung gewährt wird, einstweilen davon absehen, den Anspruch weiter zu verfolgen; die zuständige Kasse ist erforderlichenfalls entsprechend zu benachrichtigen. Die Befugnis kann auf die höheren Reichsbehörden übertragen werden, soweit es sich um Beträge von nicht mehr als 3000 RM handelt; die höheren Reichsbehörden können mit Zustimmung des zuständigen Reichsministers die Befugnis auf die ihnen nachgeordneten Behörden übertragen, soweit es sich um Beträge von nicht mehr als 300 RM handelt.

pp.

**Bestimmungen**  
**zur Änderung der Bestimmungen über die Einschaltung der Kreditinstitute bei**  
**Existenzaufbauhilfe-Darlehen, Aufbaudarlehen und Arbeitsplatzdarlehen nach dem SHG und LAG**

Vom 22. Dezember 1955.

Die Bestimmungen über die Einschaltung der Kreditinstitute bei Existenzaufbauhilfe-Darlehen, Aufbaudarlehen und Arbeitsplatzdarlehen werden zur Anpassung an die auf Grund der 8. LeistungsDV-LA vom 22. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 285 — Mtbl. BAA S. 261) erlassenen Durchführungsbestimmungen (HKR-Erm.-DB) vom 22. Dezember 1955 (Mtbl. BAA 1956 S. 91) wie folgt geändert:

1. In den „**Bestimmungen für die Einschaltung der Kreditinstitute bei Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe und bei Arbeitsplatzdarlehen**“ vom 21. November 1952 (Mtbl. HfS S. 141) unter Einschluß der Änderungen vom 25. September 1954 (Mtbl. BAA S. 252) wird Nr. 7 Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Das Kreditinstitut kann, wenn dies in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Darlehnsnehmers geboten erscheint, bei Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe Zahlungsverbindlichkeiten bis zum Betrage von 3000 Deutsche Mark im Einzelfall bis zu 6 Monaten und bei Arbeitsplatzdarlehen Zahlungsverbindlichkeiten bis zum Betrage von 10 000 Deutsche Mark im Einzelfall bis zu 6 Monaten stunden; es hat die Lastenausgleichsbank hiervon zu benachrichtigen. Anträge auf Stundung für mehr als 6 Monate und für Zahlungsverbindlichkeiten von mehr als 3000 Deutsche Mark bei Aufbaudarlehen und von mehr als 10 000 Deutsche Mark bei Arbeitsplatzdarlehen hat es mit eigener Stellungnahme und mit der Stellungnahme der Ausgleichsbehörde, die im Zeitpunkt der Stellungnahme für die Darlehnsbewilligung zuständig wäre, der Lastenausgleichsbank vorzulegen. Wäre für die Bewilligung das Bundesausgleichsamt zuständig, so gibt die Stellungnahme immer das Landesausgleichsamt ab. Die Lastenausgleichsbank verständigt das Kreditinstitut von der getroffenen Entscheidung.“

2. In der „**Anordnung über die Auszahlung, Verwaltung und Überwachung von Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft**“ vom 24. Januar 1953 (Mtbl. BAA S. 41) wird Nr. 8 Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Die verwaltenden Institute können, wenn dies in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Darlehnsnehmers geboten erscheint, Zahlungsverbindlichkeiten bis zu 10 000 Deutsche Mark im Einzelfall nach Anhören der Siedlungsbehörde bis zu zwei Jahren stunden. Anträge auf Stundung für mehr als zwei Jahre und für Beträge von mehr als 10 000 Deutsche Mark haben sie mit eigener Stellungnahme und mit den Stellungnahmen der Ausgleichsbehörde, die im Zeitpunkt der Stellungnahme für die Darlehnsbewilligung zuständig wäre, und der Siedlungsbehörde dem Bundesausgleichsamt zur Entscheidung vorzulegen.“

3. In den „**Durchführungsbestimmungen zu §§ 7 und 8 der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft an Kriegssachgeschädigte**“ vom 10. November 1953 (Mtbl. BAA S. 380) unter Einschluß der Änderungen vom 11. August 1954 (Mtbl. BAA S. 251) tritt in Abschnitt II Nr. 9 an die Stelle der Absätze 3 und 4 folgender neue Absatz 3:

„(3) Das Kreditinstitut kann, wenn dies in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Darlehnsnehmers geboten erscheint,

Zahlungsverbindlichkeiten bis zum Betrage von 3000 Deutsche Mark im Einzelfall bis zu 6 Monaten stunden; es hat die Lastenausgleichsbank hiervon zu benachrichtigen. Anträge auf Stundung für mehr als 6 Monate und für Beträge von mehr als 3000 Deutsche Mark hat es mit eigener Stellungnahme und mit der Stellungnahme der Ausgleichsbehörde, die im Zeitpunkt der Stellungnahme für die Darlehnsbewilligung zuständig wäre, der Lastenausgleichsbank vorzulegen. Diese verständigt das Kreditinstitut von der getroffenen Entscheidung.“

4. In den „**Bestimmungen für die Einschaltung der Kreditinstitute bei Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau**“ vom 14. Februar 1953 (Mtbl. BAA S. 50) unter Einschluß der Änderungen vom 23. Juni 1954 (Mtbl. BAA S. 199) wird

a) in Nr. 9 Absatz 1 der Satz 2 gestrichen

b) Nr. 9 Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Das Kreditinstitut kann, wenn dies in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Darlehnsnehmers geboten erscheint, Zahlungsverbindlichkeiten bis zum Betrage von 3000 Deutsche Mark im Einzelfall bis zu sechs Monaten stunden; es hat die Lastenausgleichsbank hiervon zu benachrichtigen. Anträge auf Stundung für mehr als sechs Monate und für Beträge von mehr als 3000 Deutsche Mark hat es mit eigener Stellungnahme und mit der Stellungnahme der Ausgleichsbehörde, die im Zeitpunkt der Stellungnahme für die Darlehnsbewilligung zuständig wäre, der Lastenausgleichsbank vorzulegen. Diese verständigt das Kreditinstitut von der getroffenen Entscheidung.“

5. In den „**Bestimmungen für die Einschaltung der Kreditinstitute bei Darlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen**“ vom 30. August 1951 (Mtbl. HfS S. 22) unter Einschluß der Änderungen vom 5. Juli 1954 (Mtbl. BAA S. 199) wird an Nr. 5 folgender Absatz 3 angefügt:

„Das Kreditinstitut kann, wenn dies in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Darlehnsnehmers geboten erscheint, bei Darlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen Zahlungsverbindlichkeiten bis zum Betrage von 10 000 Deutsche Mark im Einzelfall bis zu sechs Monaten stunden; es hat die Lastenausgleichsbank hiervon zu benachrichtigen. Anträge auf Stundung für mehr als sechs Monate und von mehr als 10 000 Deutsche Mark hat es mit eigener Stellungnahme und mit der Stellungnahme der Ausgleichsbehörde, die im Zeitpunkt der Stellungnahme für die Darlehnsbewilligung zuständig wäre, der Lastenausgleichsbank vorzulegen. Wäre für die Bewilligung das Bundesausgleichsamt zuständig, so gibt die Stellungnahme immer das Landesausgleichsamt ab. Die Lastenausgleichsbank verständigt das Kreditinstitut von der getroffenen Entscheidung.“

Bad Homburg v. d. H., den 22. Dezember 1955  
 Az.: IV/1 — LA 3161 — 20/55

Der Präsident  
 des Bundesausgleichsamtes  
 Dr. Kühne

Regierungspräsident

Anlage 2

Muster 24

(§ 71 Abs. 1 RWB)

**Nachweisung**

über den Gesamtbetrag der in den einzelnen Verwaltungszweigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gesetzlicher oder sonstiger Ermächtigung niedergeschlagenen Beträge (§ 79 der Reichshaushaltsordnung)

Zeitraum: 1. .... bis .....

Lfd. Nr.	Kapitel	Leistungsart	Niedergeschlagene Beträge	
			DM	Pf
1	2	3	4	



Der   Oberstadt-   Direktor  
  Oberkreis-    
  — Ausgleichsamt —  

den .....

**Bearbeitungsbogen**

zum Antrag de .....  
(Vor- und Zuname)

geb. am ....., ausgeübter Beruf .....

Anschrift: .....

auf — Niederschlagung — \*)  
— Feststellung einer dauernden / vorübergehenden Nichteinziehbarkeit —  
— Stundung —

**einer Forderung des Ausgleichsfonds.**

- 1. Datum des Antrages: .....
- 2. Welche Forderungen gegen den Antragsteller sind festgestellt worden?
  - a) Unterhaltshilfe ..... DM
  - b) Entschädigungsrente ..... DM
  - c) Hausrathilfe ..... DM
  - d) Ausbildungshilfe ..... DM
  - e) Existenzaufbauhilfe / Eingliederungsdarlehen ..... DM
- 3. a) Ist eine Verrechnung mit Leistungen nach LAG, WAG und AspG durchgeführt?  
ja/nein
- b) Wenn ja, in welcher Höhe? ..... DM
- Restforderung demnach: ..... DM
- c) In welcher Höhe sind verrechnungsfähige Leistungen noch zu erwarten? ..... DM
- 4. Sind die Leistungsanträge
  - a) eigenhändig ausgefertigt: .....
  - oder
  - b) von Amts wegen aufgenommen worden: .....
  - oder
  - c) von einem Bevollmächtigten gestellt: .....
- 5. Wurden die Angaben in den Leistungsanträgen, soweit sie für die Überzahlung ursächlich sind, nachgeprüft?  
.....
- 6. Entstehungsgrund der Forderung:  
.....  
.....  
.....
- 7. Hat der Antragsteller das Entstehen der Forderung zu vertreten, wenn ja, aus welchen Gründen? .....
- 8. Trifft einen Beamten oder Angestellten, der an der Bearbeitung mitgewirkt hat, ein Verschulden? .....
- 9. Was ist veranlaßt oder versucht worden, um die Forderung einzuziehen? .....
- 10. Begründung des Antrages:  
(Eingehende Ausführungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Erstattungspflichtigen sind erforderlich!)
  - a) Persönliche Verhältnisse: .....
  - .....
  - .....
  - .....
  - .....

\*) Nichtzutreffendes streichen

b) Wirtschaftliche Verhältnisse: .....

.....

.....

.....

c) Sonstige Gründe: .....

.....

.....

.....

.....

11. Stellungnahme zum Antrag:

.....  
 (Unterschrift des Leiters des AA oder seines Stellvertreters im Amt)

Der Regierungspräsident ....., den .....

.....

12. Es wird bescheinigt, daß die Forderung durch das  
 AA ..... ordnungsgemäß errechnet worden ist.

13. Die Forderung wird festgestellt auf ..... DM  
 (in Worten: ..... Deutsche Mark)

.....  
 (Unterschrift und Dienstbezeichnung des Feststellungsbeamten)

14. a) Sind die Feststellungen in Ziffer 7 und 8 zutreffend? ja / nein

b) Begründung: .....

.....

.....

.....

15. Stellungnahme zu dem Antrag: .....

.....

.....

.....

.....

.....  
 (Unterschrift des Leiters der Außenstelle des LAA oder seines  
 Stellvertreters im Amt)

— MBl. NW. 1956 S. 293.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.**

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
 Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
 die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.